

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Erkelenz (Abfallgebührensatzung)
vom 15.12.2005 in der Fassung
der dritten Änderungssatzung vom 16.12.2009**

Aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (1. Teil) des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW Seite 498) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW Seite 274) und Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW Seite 488), hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 16. Dezember 2009 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz beschlossen:

**§ 1
Abfallentsorgungsgebühren**

Die Stadt Erkelenz erhebt für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Erkelenz und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren aufgrund von § 6 KAG nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist
- a) der Eigentümer des an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes, wenn ein Erbbaurecht besteht, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige, auch als Entsorgungsgemeinschaft zugelassene Grundstückseigentümer, haften als Gesamtschuldner.

- (2) Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 01. Januar des Veranlagungsjahres bestehende, durch den Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Im Falle eines Eigentumswechsels im laufenden Jahr kann auf gemeinsamen Antrag des bisherigen und des neuen Eigentümers die Gebührenpflicht auf den neuen Eigentümer übertragen werden; die Übertragung der Gebührenpflicht ist nur für volle Monate zulässig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

- (3) Abweichend von Absatz 2 haften der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit der Übertragung der Gebührenpflicht bis zum Eingang des entsprechenden Grundsteuermessbescheides entstandenen Gebühren.
Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Werden Grundstücke im Laufe des Veranlagungsjahres neu angeschlossen, so sind maßgebend die Eigentumsverhältnisse im Zeitpunkt der Anschlussnahme.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich
- a) für Restmüll inklusive eines jeweiligen Papiergefäßes (gemäß § 11 Absatz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz) für einen Abfallbehälter in Größe von
- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| 40 l bei 14tägiger Leerung | 93,50 Euro |
| 60 l bei 14tägiger Leerung | 126,00 Euro |
| 80 l bei 14tägiger Leerung | 159,00 Euro |
| 120 l bei 14tägiger Leerung | 223,50 Euro |
| 240 l bei 14tägiger Leerung | 421,00 Euro |
| 770 l bei wöchentlicher Leerung | 3.043,50 Euro |
| 770 l bei 14tägiger Leerung | 1.556,50 Euro |
| 770 l bei monatlicher Leerung | 812,00 Euro |
| 1.100 l bei wöchentlicher Leerung | 4.136,00 Euro |
| 1.100 l bei 14tägiger Leerung | 2.110,50 Euro |
| 1.100 l bei monatlicher Leerung | 1.097,00 Euro |
- b) für Biomüll für einen Abfallbehälter in Größe von
- | | |
|-------------------------------|-------------|
| 80 l bei 14tägiger Leerung | 104,00 Euro |
| 120 l bei 14tägiger Leerung | 119,00 Euro |
| 240 l bei 14tägiger Leerung | 166,50 Euro |
| 770 l bei 14tägiger Leerung | 742,00 Euro |
| 1.100 l bei 14tägiger Leerung | 878,50 Euro |
- c) für Papier für einen Zusatzabfallbehälter (gemäß § 11 Absatz 3 und § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz) in Größe von
- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| 240 l bei monatlicher Leerung | 6,00 Euro |
| 770 l bei wöchentlicher Leerung | 165,00 Euro |
| 770 l bei 14tägiger Leerung | 87,00 Euro |
| 770 l bei monatlicher Leerung | 49,00 Euro |
| 1.100 l bei wöchentlicher Leerung | 174,00 Euro |
| 1.100 l bei 14tägiger Leerung | 94,50 Euro |
| 1.100 l bei monatlicher Leerung | 55,00 Euro |

- | | | |
|----|---|-------------|
| d) | für Papier für die Rhythmusänderung des in der Restmüllgebühr enthaltenen Papiergefäßes | |
| | von 770 l monatlich auf 770 l wöchentlich | 116,00 Euro |
| | von 770 l monatlich auf 770 l 14tägig | 38,00 Euro |
| | von 1.100 l monatlich auf 1.100 l wöchentlich | 119,00 Euro |
| | von 1.100 l monatlich auf 1.100 l 14tägig | 40,00 Euro |
| e) | Austausch von Gefäßen bei Volumenaustausch je Gefäß | |
| | für Restmüll in Größen von 40 l bis 1.100 l | 16,00 Euro |
| | für Biomüll in Größen von 80 l bis 1.100 l | 16,00 Euro |
| | für Papier in Größen von 120 l bis 1.100 l | 16,00 Euro |
| f) | Für Kinder im Alter von 0 - 2 Jahren wird auf Antrag pro berechtigtes Kind ein gebührenfreier Windelsack je Regelabfuhr (26 Säcke pro Jahr bei halbjährlicher Ausgabe) gebührenfrei zur Verfügung gestellt. | |
- (3) Für zugelassene Zusatzabfallsäcke nach § 10 Absatz 3 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 7,50 Euro je Sack erhoben.
- (4) Für Grundstücke, an denen die Aufstellung von Abfallbehältern für Restmüll und/oder Papier aus Platzgründen nicht zumutbar oder möglich ist, wird für die statt dessen auszuliefernden Restabfallsäcke oder Papiersäcke eine Gebühr in Höhe des aufgrund des Bedarfs festzusetzenden Gefäßes gemäß Absatz 2 a) dieser Satzung erhoben.
- (5) Für Grundstücke, an denen aufgrund des Bedarfs ein geringeres Restmüllvolumen als das kleinstmögliche Gefäß (40 l) festgestellt und vom Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung beantragt wurde, erfolgt eine anhand der Literzahl festgestellte Zuteilung von Restmüllsäcken. Es wird eine der zugeteilten Literzahl anteilige Gebühr des kleinstmöglichen Gefäßes erhoben.
- (6) Ein Gefäßtausch ist pro Abfallart maximal zweimal jährlich möglich und schriftlich bei der Stadt Erkelenz zu beantragen. Ein darüber hinausgehender Tauschvorgang ist nur in besonderen Härtefällen (z. B. Tod, Trennung u.ä.) mit gesonderter schriftlicher Begründung möglich.

Mit den Gebühren nach Absatz 2 sind die Kosten der sonstigen Entsorgungsleistungen (z. B. Sperrgutabfuhr, Schadstoffmobil, Ast- und Strauchschnitt) mit Ausnahme der oben genannten Zusatzleistungen abgegolten.

§ 4

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht; Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.
- (2) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr aufgrund einer Änderung der Anzahl der Abfallbehälter, durch einen Wechsel des Abfallbehältervolumens, durch die künftige Benutzung einer Biotonne oder durch die Rückgabe der Biotonne, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit dem Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen und zwar für jeden vollen Monat der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.
- (4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebühren- bzw. Abgabenbescheides fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (5) Die Benutzungsgebühren für Abfallzusatzsäcke werden jeweils mit dem Erwerb fällig.

§ 5

Ermäßigung und Erlass von Gebühren

Die Ermäßigung und der Erlass von Gebühren richten sich nach den §§ 163, 227 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 7 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 01. Januar 2006 außer Kraft.